

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 29.03.2023
Sa/ss

Sonderrundschreiben Energiekostenzuschuss 4. Quartal 2022

Ab **heute bis zum 14. April 2023** kann über den aws Fördermanager eine Voranmeldung für den Energiekostenzuschuss für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Diese Voranmeldung ist für den Antrag zwingend erforderlich, auch wenn die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022 noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Voranmeldung/Antragstellung ist vom antragstellenden Unternehmen selbst und nicht vom steuerlichen Vertreter durchzuführen.

Es gilt wieder ein „first come, first serve“ Prinzip.

Bei der Voranmeldung sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses € 700.000,-- überschritten hat
- Bei einem Umsatz über € 700.000,-- ob es sich voraussichtlich um ein energieintensives Unternehmen handelt (Energie- und Strombeschaffungskosten betragen mindestens 3 % des Produktionswertes)
- Informationen zum/zur Förderungswerber/in (Firmenname, Rechtsform, KUR, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Beiliegend übersenden wir Ihnen die FAQ`s-Voranmeldung zum aws Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022.

Der Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022 ist eine Verlängerung des EKZ 1 (02-09/2022) und daher vom Aufbau und Ablauf sehr ähnlich gestaltet. Für den Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022 wurden jedoch die förderfähigen Energieträger ausgeweitet. Neben den schon bisher förderfähigen Energieträgern: Strom, Erdgas und Treibstoff (Stufe 1), sind nun auch Dampf, Wärme, Kälte förderfähig. Wie schon beim Energiekostenzuschuss 1 müssen auch beim Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal die meisten Förderungswerber das Kriterium eines „energieintensiven“ Unternehmens erfüllen. Nachdem derzeit die angepasste Förderungsrichtlinie noch nicht vorliegt, bleibt noch abzuwarten, ob darin noch weitere Änderungen enthalten sind.